

Betriebs- und Benutzungsreglement

Nutzungs- und Verwaltungsordnung des ökumenischen Begegnungszentrums Chilematt Steinhausen (exkl. Jugendtreffpunkt).
Neufassung vom Januar 2020

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Kirchen- und Begegnungszentrum Chilematt dient als Treffpunkt beider christlichen Landeskirchen und der ganzen Bevölkerung und soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Steinhausen bereichern.

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Verwaltung und die Nutzung der Räumlichkeiten ist die Betriebskommission zuständig. Der zuständige Betriebswart überwacht die Einhaltung des Betriebs- und Benutzungsreglements und der Hausordnung und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlagen und des Inventars vor.

Art. 3 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung (Grundtarife/Befreiung von Gebühren) wird durch die Betriebskommission festgelegt und kann bei Bedarf nach Rücksprache mit den Trägergemeinden angepasst werden.

Art. 4 Kompetenzen

Entscheide, die ausserhalb der Kompetenzen der Betriebskommission liegen, sind den drei Trägergemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten (gemäss Vertrag zur Verwirklichung des Kirchen- und Begegnungszentrums Steinhausen Abs. 4.2).

Art. 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Betriebskommission aufgrund der Bedürfnisse der Trägergemeinden bestimmt. Generell gilt die Richtzeit Montag bis Samstag von 08.00 bis 24.00 Uhr, am Sonntag von 09.00 bis 18.00 Uhr. Finden keine Anlässe statt, wird das Haus früher geschlossen. Für die Bewilligung einer Verlängerung bis 01.00 Uhr ist die Betriebskommission zuständig.

II. Benützungsbestimmungen

Art. 6 Grundsätze zur Nutzung

1. Das ökumenische Kirchen- und Begegnungszentrum Chilematt Steinhausen dient vorrangig den beiden Kirchengemeinden und deren Vereinigungen für

- Gottesdienste
- kirchliche Veranstaltungen
- Veranstaltung kirchennaher Organisationen und Vereinen

2. Die Räume können auch nichtkirchlichen Vereinigungen sowie Privaten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere

- Anlässe wohltätiger und gemeinnütziger Vereine und Organisationen
- kulturelle Veranstaltungen

3. Ausschluss von Veranstaltungen mit rein kommerziellem Zweck (Verkaufsveranstaltungen, Kaffeefahrten usw.) aufgrund des kirchlichen Charakters des Hauses.

In allen Fällen müssen die Räume für die Durchführung der Veranstaltung geeignet sein und dem kirchlichen Charakter des Zentrums entsprechen. Den schalltechnischen Bedingungen ist Rechnung zu tragen, insbesondere während kirchlichen Veranstaltungen.

Die Räume werden gemäss Gebührenordnung zur Verfügung gestellt. (Anhang 1)

4. Räume dürfen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen nicht zu dauernder oder ausschliesslicher Benutzung zugewiesen werden.

5. Der Veranstalter ist für die schonende und sorgfältige Benützung der Anlagen verantwortlich und haftet für Beschädigungen. Fehlendes und beschädigtes Material wird verrechnet. Den Anordnungen des zuständigen Betriebswirts ist Folge zu leisten.

6. Das Öffnen und Schliessen des Zentrums ist Sache des Betriebswirts. Ist die Anwesenheit des Betriebswirts während der Veranstaltung erwünscht oder notwendig, ist dies bei der Reservation anzumelden. Der Aufwand wird gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe, Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen.

Art. 7 Reservation der Räume

1. Die wiederkehrenden kirchlichen Anlässe werden jährlich im Voraus festgelegt und haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Die Nutzung der Gottesdiensträume (inkl. Saal 1) ist alleinige Angelegenheit der jeweiligen Kirchgemeinde. Über die Freigabe des Saals 1 entscheidet die Pfarreileitung der katholischen Kirchen.

2. Benutzungsgesuche für alle weiteren Räume müssen mind. 20 Tage vor der Veranstaltung an den Betriebswart gelangen, die Bewilligung erfolgt über den Betriebswart (in speziellen Fällen nach Absprache mit der Betriebskommission). Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

3. Anlässe, welche einer besonderen kantonalen oder gemeindlichen Bewilligung bedürfen (Verlängerung) sind bei der Gesuchstellung speziell zu melden. Die notwendigen Bewilligungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen und vor der Raumfreigabe der Betriebswart vorzulegen.

Art. 8 Schlüsselzuteilung

Über die Abgabe von Schlüsseln entscheidet die Betriebskommission. Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Das Verzeichnis der abgegebenen Schlüssel wird durch den Betriebswart geführt.

Art. 9 Nutzung der Apparate und Einrichtungen

1. Inbetriebnahme, Nutzung und Bedienung von Apparate und Einrichtungen ist Sache des Betriebswartes. An den Installationen (Elektrische Anlagen, Audiogeräte, Informatik usw.) dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Für unsachgemässe Bedienung durch Dritte haftet der Veranstalter.

2. Instrumente, Apparate und übriges Inventar dürfen nicht aus dem Begegnungszentrum entfernt werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Betriebswart zuständig.

III. Ordnungsbestimmungen

Art. 10 Allgemeines

1. Während der Gottesdienste werden weitere Benutzer des Gebäudes zu grösster Rücksichtnahme verpflichtet. Angrenzende Räume dürfen während dieser Zeit nicht anderweitig genutzt werden.
2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Zuständigen des Jugendtreffpunkts zur Einhaltung der Ordnungsbestimmung des vorliegenden Betriebs- und Benutzungsreglements anzuhalten.
3. Das Bereitstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen etc. ist Sache des Betriebswerts, ausgenommen bei Veranstaltungen von juristischen- und Privatpersonen sowie Vereinen. Er kann vom Veranstalter Mithilfe verlangen.
4. Die Organisatoren einer Veranstaltung sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in sauberem Zustand verlassen werden und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen). Sofern die Küche mitbenützt wird, ist die verantwortliche Person auch für die Übernahme, den Betrieb, die Reinigung sowie die Rückgabe verantwortlich.
5. Reparatur- und ausserordentliche Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benutzers.
6. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
7. Im gesamten Gebäude gilt striktes Rauchverbot.

IV. Haftpflichtbestimmungen

Art. 11 Haftungsausschluss

Die Betriebskommission lehnt jede Haftung für Schäden aus der Organisation von Veranstaltungen im ökumenischen Kirchen- und Begegnungszentrum Chilematt Steinhausen ab.

Art. 13 Haftung des Veranstalters

Der jeweilige Veranstalter haftet für alle Schäden, welche aus seiner Tätigkeit entstehen können. Er haftet auch für Schäden, die Veranstaltungsbesucher dem Kirchen- und Begegnungszentrum zufügen und für alle Folgen, welche aus der Nichtbefolgung dieses Reglements entstehen.

V. Schlussbestimmung

Die Betriebskommission und der Betriebswart sowie dessen Stellvertreter sorgen für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die drei Trägergemeinden in Kraft.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements durch die drei Trägergemeinden wird das Betriebs- und Benutzungsreglement vom 30. Dezember 2002 aufgehoben.

